

- bei Postsendungen mit gefahrbringendem Inhalt: Einhaltung der gleichen Bedingungen wie sie für die Beförderung als Expresgut mit der Eisenbahn in der Transportordnung für gefährliche Güter* festgelegt sind.
- bei Postsendungen mit Giften, Suchtmitteln, Untersuchungstoffen, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen: Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Bedingungen.

(3) Die Deutsche Post überläßt Postmietverpackungen in verschiedenen Größen als Verpackungsmaterial für Pakete und Wirtschaftspakete. Für die Überlassung gelten die Bestimmungen der Anlage 3.

(4) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit keiner Verpackung bedürfen (z. B. Reifen, Maschinenteile, Wild), können unverpackt — in diesem Falle jedoch nicht mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 — eingeliefert werden.

(5) Auf Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 darf außer postdienstlichen Klebezetteln und Postwertzeichen nichts aufgeklebt werden. Beutel müssen so genäht sein, daß ihre Naht nicht unbemerkt von außen geöffnet und wieder geschlossen werden kann.

§ 6

Verschuß

(1) Briefe und Kleingutsendungen müssen so verschlossen sein, daß ihrem Inhalt ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses nicht beizukommen ist. Drucksachen, Wirtschaftsdruksachen, Postwurfdruksachen und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschlusmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 — ausgenommen Briefe bis 100 M Wertangabe — müssen, mit Siegellack oder Plomben versiegelt sein. Es müssen so viele Abdrucke desselben Siegels angebracht sein, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrucke nicht beizukommen ist. Die Siegelabdrucke müssen bei Umschlägen sämtliche Klappen und bei vernähten Postsendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrucke nicht verwendet werden.

(3) Werden Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 umschnürt, so ist ungeknotete Schnur zu verwenden; bei Beuteln muß die zum Verschuß benutzte Schnur durch den Kropf des Beutels hindurchgesteckt und straffgezogen werden.

(4) Hat sich der Verschuß einer Postsendung gelöst oder ist ihre Verpackung schadhaf geworden, so daß der Inhalt zugänglich ist, so stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschuß wieder her. Soweit die Deutsche Post für die betreffende Postsendung gemäß § 56 materiell verantwortlich ist, wird die Postsendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Auf der Postsendung wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

§ 7

Vordrucke

(1) Ist die Verwendung von Vordrucken vorgeschrieben, so sind die von der Deutschen Post herausgegebenen zu benutzen. Mit Einwilligung der Deutschen Post können Versender Vordrucke selbst hersteilen oder hersteilen lassen.

(2) Zum Ausfüllen der Vordrucke sind alle Schreibmittel außer Bleistift zulässig. Bei Post- und Zahlungsanweisungen ist auch Tintenstift nicht zulässig.

* Z. Z. gilt die Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) -.

(3) Den Postsendungen beizufügende Vordrucke dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Vordrucke, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, verbleiben bei der Deutschen Post.

§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Beförderung der Postsendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck gemäß den Anlagen 4 und 5, Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(2) Nicht oder nicht vollständig freigemachte Postsendungen werden an den Absender zurückgegeben. Fehlt die Angabe des Absenders, so wird das Eineinhalbfache der fehlenden Gebühr vom Empfänger eingezogen. Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, so gilt die Annahme der Postsendung als verweigert. Die betreffende Postsendung wird als unanbringlich gemäß § 53 behandelt. Das gleiche gilt für Postsendungen mit Nachgebühren ohne Absenderangabe, die gemäß § 52 aus anderen Gründen unzustellbar sind.

(3) Die Gebühren können von Versendern, die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung* unterliegen, im Einziehungs- oder Lastschriftverfahren verrechnet werden, ohne daß es hierzu einer Vereinbarung bedarf.

(4) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(5) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat. Gebühren für die Zusatzleistungen Einschreiben gemäß § 32 und Wertangabe gemäß § 33 werden nicht erstattet.

(6) Die Gebühren für die in dieser Anordnung enthaltenen Leistungen der Deutschen Post sind in der Anordnung vom 21. November 1974 über Postgebühren - Postgebührenordnung - (GBl. I Nr. 13 S. 249) festgelegt.

§ 9

Gebührenhinterziehung

(1) Den vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 3 M, hat zu zahlen, wer

— ohne Genehmigung der Deutschen Post eine Beförderung ausführt oder ausführen läßt, die der Deutschen Post vorbehalten ist,

— bereits entwertete Postwertzeichen zum Freimachen von Postsendungen benutzt oder

— Postsendungen als Päckchen oder Paket einliefert, obwohl er verpflichtet ist, diese Postsendungen als Wirtschaftspäckchen oder Wirtschaftspaket einzuliefern.

(2) Sind an der Gebührenhinterziehung mehrere beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Bezahlung der erhöhten Gebühr schließt eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(4) Die Forderung wird von dem für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Verpflichteten zuständigen Postamt festgesetzt; sie kann nach den Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen** vollstreckt werden.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, Postsendungen, bei denen der dringende Verdacht der Gebührenhinterziehung besteht, zurückzuhalten, bis die fälligen Gebühren entrichtet sind.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen - Verrechnungs-Verordnung - (GBl. II Nr. 64 S. 423).

** Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).